

mangeln. Der feste Wille der Mutter, ihr möglichstes zu tun, wird daher in etwa eintretenden Fällen sehr wohl zu prüfen sein: wo dieser mangelt, ist die Losprechung und die Zulassung zu den Sakramenten der Kirche aufzuschieben, bis ein genügend fester Wille sich bekundet.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Ein Ehefall zwischen getauften und ungetauften Personen.) Christina, das katholische Eheweib des Katholiken Blasius in der Türkei, begeht Adulterium mit dem Mohammedaner Alija und beide geben sich das Versprechen zu heiraten, wenn Blasius gestorben sein wird; bei dem krankhaften Zustande des Blasius schien der Tod nicht mehr lange auf sich warten zu lassen. Blasius starb. Elf Monate nun nach dem Tode des Blasius gebär Christina dem Alija ein Kind, welches Christina selbst taufte, indem sie sich schämte, dasselbe dem katholischen Seelsorger zur Taufe zu bringen. Beide wandern in ein christliches Land aus, wo zwölf Monate nach dem Tode des Blasius sich Alija taufen läßt, und nun wollen Christina und Alija sich verheirathen. Steht einer solchen ehelichen Verbindung ein kirchliches Ehehindernis entgegen?

1. Die Katholikin Christina tauft ihr illegitimes Kind, um der Schande vor dem Seelsorger zu entgehen, und will dann ihren mohammedanischen Kindesvater Alija, da sich derselbe später taufen läßt, heiraten. Steht nun einer derartigen ehelichen Verbindung nicht entgegen einmal das *Impedimentum cognationis spiritualis*? — Keineswegs. Obchon illegitimi parentes, falls sie, wenn auch in casu necessitatis, ihr eigenes Kind taufen, die *cognatio spiritualis* kontrahieren, obwaltet doch in diesem Falle nicht das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft.

a) Denn die geistliche Verwandtschaft inter baptizantem baptizatique parentem ist jetzt ein rein kirchliches Ehehindernis. Es berührt weder moderne staatliche Ehebestimmungen noch naturrechtliche. Daher tritt dieses Ehehindernis nicht ein, wenn auch nur ein Teil der Rapturienten nicht getauft, infidelis ist. Der Ungetaufte unterliegt ja nicht den rein kirchlichen Gesetzesbestimmungen. „Nam infidelis legibus Ecclesiae nondum subijcitur; cognatio vero spiritualis, cum consistat in relatione, nequit oriri, nisi utraque pars legibus ecclesiasticis subdatur; deficiente igitur impedimento cognationis spiritualis in infideli, etiam deficit ex parte christianorum.“ (Fr. Wernz S. J. jus. decret. IV. 490.). Aber der Mohammedaner wurde hernach getauft und jetzt will er die Katholikin ehelichen. Da gilt die Regula 18. juris in 6.^o: Non firmatur tractu temporis quod de jure ab initio non subsistit. Denn was vom Anfange an nicht gültig ist, kann auch mit der Zeit nicht gültig werden. Quoniam spiritualis cognatio nunquam exstitit, non reviviscit, postquam infidelis est baptizatus. Res non mutatur, etsi infidelis postea baptizetur, cum (infideles) cognationis spiritualis incapaces sint neque Ecclesiae

legibus subjiciantur, cognatio autem ab una parte stare non potest, sed reciproca est.

Zwischen einer getauften und einer ungläubigen (infidelis) Person kann keine geistige Verwandtschaft entstehen und muß dabei noch besonders hervorgehoben werden, daß dadurch, daß der Ungläubige (infidelis) sich taufen läßt, die geistliche Verwandtschaft und das darauf beruhende kirchliche Ehehindernis keineswegs nachträglich entsteht. (Dr. S. Rutschker, Eherecht III. S. 314—315.)

Infidelis est incapax cognitionis vere spiritualis, quia cum cognatio haec fit ex mero Ecclesiae instituto, nequit ab infidelibus contrahi, utpote qui Ecclesiae legibus minime subduntur. (Sanchez de Matrim. 60, 7.; cf. P. Gasparri de Matrim. 740; Schmalzgrueber h. t. n. 29.)

b) Aber wenn eine getaufte Person (fidelis) eine ungetaufte ehelichen will, besteht doch außer dem Impedimentum cultus disparitatis noch das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft bis zum vierten Grade inklusive, insofern die ungetaufte Person der getauften etwa in einem dieser Grade blutsverwandt ist; herrscht denn da nicht eine paritas mit dem Impedimentum cognitionis spiritualis?

Allerdings irritat lex Ecclesiae matrimonium in linea collateralis usque ad quartum gradum inclusive, si vel unus ex contrahentibus sit baptizatus. Worin liegt der Grund? Der Grund liegt da nicht bei der pars infidelis, sondern bei der pars fidelis; nam pars fidelis lege Ecclesiae inhabilis est (Gasparri l. c. 679). Ist ein Teil incapax ad ineundum matrimonium, so trifft dies auch den andern. Richtig bemerkt Sanchez l. c. 12: Ad quartum dic, consanguinitatem esse quid naturale et ideo eam contrahi ab infidelibus. At cum cognatio spiritualis sit ex solo jure Ecclesiastico, cui infideles non subsunt, non potest ab infidelibus contrahi.

Daher neganda est paritas inter cognitionem naturalem et spirituaalem.

c) Auch hat die cognatio spiritualis nicht ein Vergleichsstück an der cognatio legalis. Diese gesetzliche Verwandtschaft wurde aus der Adoptio perfecta (Arrogatio) nach dem römischen Rechte in die kirchliche Gesetzgebung herübergenommen und zu einem kirchlichen Ehehindernis gemacht. Die Grundlage hierfür bietet also das Staatsgesetz, eine Institutio juris mere civilis. Vom Ende des 18. Jahrhunderts an wurde das Jus commune oder Romanum in den einzelnen Reichen immer mehr verlassen, es entstanden die nationalen Codices civiles und diesen entsprechend auch die speziellen Bestimmungen über Annahme an Kindesstatt. Ob nun dieses kanonische Hindernis vorkomme, hängt von den Landesgesetzen ab, inwiefern dieselben das Wesentliche der Adoption enthalten. Mit Recht sagt Wernz (l. c. 470): In matrimoniis christianorum vim (irritationis) obtinent juxta ambitum sola constitutione Ecclesiae. Weil es also ein kirchliches Hindernis ist, schreibt Wernz ferner: Quare infideles ante baptis-

num hoc impedimento non ligantur, nisi propter adoptionem ex speciali lege ipsorum principis civilis hujusmodi matrimonium irritaretur. At cum ex adoptione etiam ante baptismum facta oriatur vinculum quoddam naturale, infideles post baptismum ab impedimento cognationis legalis non sunt immunes (Cf. Feije de Impedim. matrim. 436).

Die Adoptio gibt eine Basis, auf Grund deren ein natürliches Verhältniß, naturalis quaedam propinquitas per fictionem juris, entsteht in Nachahmung der Cognatio naturalis. Die Cognatio spiritualis aber basiert rein auf kirchlichen Bestimmungen, steht auf rein kirchlichem, geistlichem Gebiete; es entsteht da nun ein vinculum mere spirituale.

d) Ähnliches wäre zu bemerken von der Affinitas sive honesta sive inhonesta. Ist der eine Teil getauft und der andere ungetauft von Nupturienten, bei welchen ein von der Kirche bestimmter Grad der Affinitas (Schwägerschaft) vorkommt, so besteht neben dem impedimentum disparitatis cultus auch jenes der betreffenden Schwägerschaft. Diese kirchlichen Ehegesetze betreffend den Grad der Schwägerschaft binden zwar nicht den Infidelis, die ungetaufte Person, wohl aber den fidelis, die getaufte. Ad valorem autem contractus matrimonialis requiriturabilitas utriusque partis (Wernz l. c. 430). Allein wenn beide Personen ungetauft sind, bestehen für dieselben nicht die katholischen Ehehindernisse betreffs Schwägerschaft; sie können also trotz solcher bestehender kirchlicher Schwägerschafts-Hindernisse gültig eine Ehe in statu infidelitatis eingehen, und wenn nachher beide getauft werden, wird ihre Ehe ohneweiters — sakramental. Non ex jure naturali, sed ex jure ecclesiastico etiam in primo gradu lineae transversae vel rectae ist dieses impedimentum abzuleiten (Wernz l. c.).

At cum affinitas ex copula sive maritali sive fornicaria orta certo constituat vinculum quoddam naturale, non mere juridicum vel ecclesiasticum, infideles alique conversi post baptismum ob illam affinitatem antea contractam legi irritanti subiciuntur. Die Affinitas begründet also eine gewisse natürliche Zusammengehörigkeit, vinculum quoddam naturale.

2. Die Christin Christina hatte mit dem Moslemin Alija begangen Adulterium perfectum und die beiden hatten sich noch bei Lebzeiten des Blasius, des Ehemannes der Christina, das ernstliche Versprechen gegeben, zu heiraten, wenn Christinas Ehemann gestorben sein wird. Alija läßt sich ein Jahr nach dem Tode des Gatten der Christina in einem christlichen Lande taufen, und da wollen Christina und Alija sich verehelichen. Wie steht es nun mit dem impedimentum criminis? Alija war doch Infidelis, ein Ungetaufter, als die beiden sich das impedimentum criminis etwa zugezogen haben sollten. — Dieses Hindernis, welches als Crimen bezeichnet wird, ist doch kein naturrechtliches, sondern kirchliches, unter Umständen staatliches Ehehindernis.

Um der Entweihung der Ehe durch ein sträfliches Verhältniß vorzubeugen, hat die Kirche das *impedimentum criminis* aufgestellt, ut *consultum esset fidei conjugali conjugumque incolumitati et gravissima averterentur crimina ac turpitudine scandalis plena* (Feije l. c. 448). Trifft nun dieses Ehehindernis auch den ungetauften Alija? Die Entscheidung gibt schon c. 1 *Laudabilem* X (III. 33) *De conversione infidelium*. Allerdings spricht Coelestinus III. hier nur vom erfolgten Gattenmord auf Anstiften christlicher Ehefrauen durch Sarazenen, um dann diese nachher getauften Mohammedaner heiraten zu können. In unserem Falle aber haben wir nur Ehebruch mit gegenseitigem Versprechen einer künftigen Ehe. Allein das jetzt geltende kirchliche Recht stellt all die vier Arten des Verbrechens gleichmäßig als Hindernis auf: *Adulterium cum acceptata promissione futuri matrimonii*; *Attentatum Matrimonium vivente conjuge altero*; *Conjugicidium in conspiratione sine adulterio*; *Adulterium cum conjugicidio*.

Dieses Hindernis ist *solo jure ecclesiastico* eingeführt. Obgleich die *ratio legis ex natura rei* hergeleitet werden kann, ist doch dieses Hindernis nicht *ipsius juris naturalis*, um so weniger *juris divini positivi*. Die Würde der christlichen Ehe fordert, daß derlei verbrecherische Personen keine Ehe eingehen dürfen. Es bindet *proxime et diserte solos homines baptizatos sive catholicos sive acatholicos* (Wernz l. c. 521). Sind nun beide Personen ungetauft, während sie eines von den vier Arten des kanonischen Verbrechens begehen, und lassen sich dieselben dann taufen, so besteht dieses Hindernis nicht bei denselben. Ist aber eine Person getauft, die andere noch ungetauft, so wird die getaufte *inhabilis* zur Eingehung einer Ehe mit der an diesen kanonischen Verbrechen beteiligten; das Hindernis bindet also direkt die getaufte, welche sie *inhabilis*, *incapax* macht zur Eingehung einer Ehe mit dem *complex* in hac re, gleichviel ob dieser *complex infidelis* ungetauft bleibt oder sich taufen läßt.

Also Christina ist direkt, Alija indirekt mit dem *impedimentum criminis* belastet, es besteht eine *mutua relatio*. *Impedimentum criminis semel contractum est perpetuum*; es kann nur durch kirchliche Dispens beseitigt werden.

Aber es hat dieses Ehehindernis doch die Form einer Strafbestimmung; tritt es dann doch ein, wenn beiden betreffenden Personen dies unbekannt war? Sicher! Denn es handelt sich nicht um Unkenntnis der Tatsache, sondern nur um Unkenntnis des Rechtes; da gilt *Reg. 13. jur. in 6º: Ignorantia facti, non juris excusat*. (Dr. M. Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes 1902 S. 281.)

Sarajevo.

Prof. J. Danner S. J.

IV. (Eine fragliche Mißhehe.) Karl, der Sohn glaubensloser Namenskatholiken, empfang im Alter von zwei Jahren, als er schwer krank und dem Tode nahe war, von einem zufällig anwesenden Priester mit Einwilligung der Eltern die Nottaufe. Wider Erwarten